



EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL

| | | | | | | | | | |
|-------|--------------------|----------|--|--|--|--|--|--------|---------------------------|
| an | 2/3 | KT | | | | | | a/ | Direktion für Völkerrecht |
| Datum | 2.7 | 12.2 | | | | | | 2 | |
| Visa | DB | KT | | | | | | V-3003 | <u>B e r n</u> |
| EPD | | 12.07.76 | | | | | | | 11 |
| Ref. | s B.31 Nigeria 1.0 | | | | | | | | |

Ihr Zeichen
Votre référence

Ihre Nachricht vom
Votre communication du

Unser Zeichen
Notre référence
s.C.41.Nigeria.
111.0. - NL/bn

Datum
Date
9. Juli 1976

Gegenstand / Objet: Panta AG

Wir sind seit einigen Monaten mit einem Fall beschäftigt, der heute eine dringliche Stellungnahme Ihrerseits erforderlich macht. Wir lassen Ihnen das Dossier anbei zugehen und geben Ihnen eine kurze Zusammenfassung.

1. Ausgangslage

Zu Beginn des Jahres 1975 schlossen 81 Firmen aus verschiedensten Ländern, darunter die Panta AG mit Sitz in Zürich, Verträge mit dem nigerianischen Verteidigungsministerium über die kurzfristige Lieferung von Zement im Gesamtgewicht von 16 Mio Tonnen. Dies hatte eine Massierung von zementtransportierenden Schiffen in den nigerianischen Häfen zur Folge. Die entsprechenden Verzögerungen im Entladen waren möglicherweise von Anfang an "eingeplant": die Verträge enthielten eher unübliche Bestimmungen wonach Nigeria für die Wartezeiten der Lieferschiffe in seinen Häfen mit Entschädigungen in der Höhe von über Fr. 10'000.-- pro Tag und pro Schiff hätte aufkommen müssen. Der Verdacht, dass es in Tat und Wahrheit weniger um Zementlieferungen als um die "nutzbringende" Anlage von Frachtraum-Ueberkapazitäten ging, und dass dabei Schmiergelder

Beilagen / Annexes:

**Durchschlag an
Copie à**

an nigerianische Beamte im Spiele waren, wurde von der neuen Regierung, die am 29.7.1975 die Macht übernahm, ziemlich offen ausgesprochen. Diese neue Regierung ging im Herbst 1975 dem Problem auf den Grund. Sie verfügte einen sofortigen Lieferstopp und verlangte eine Renegoziierung der alten Lieferverträge. Sie stellte sich auf den Standpunkt, dass sie an den genannten Verträgen finanziell verbluten müsste, würde doch das Löschen der 16 Mio Tonnen Zement aufgrund der heutigen Hafenskapazitäten rund vier Jahre dauern. Die meisten Firmen haben dann auch den Vorschlägen der nigerianischen Regierung zugestimmt und die vorbereiteten Dokumente unterschrieben.

2. Der Konflikt mit der Panta AG

Neben der 80 anderen Firmen hatte auch die Panta AG einen Vertrag geschlossen und zwar über die Lieferung von 240'000 Tonnen (türkischem) Zement. Sie wurde, wie alle übrigen Firmen, aufgefordert, ihren Vertrag zu renegozieren. Die diesbezüglichen Verhandlungen scheiterten (die Firma gibt vor, sie stehe vor dem Konkurs, weil Nigeria den Vertrag nicht einhalte), und Panta beabsichtigt nun - wie sie dies schon seit Monaten plante - die nigerianische Regierung auf Schadenersatz (Arrestierung von Guthaben des nigerianischen Staates in der Schweiz) zu verklagen. Gerichtsstand ist laut Vertrag der Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer in Paris. Es ist beizufügen - dies als nebensächliches Detail - dass Panta ihrerseits den ursprünglichen Vertrag nicht innegehalten hat, weil sie die Lieferungen weder am vereinbarten Zeitpunkt noch später je aufnahm; die meisten andern Lieferanten hatten im Zeitpunkt des Umsturzes bereits zu liefern begonnen.

3. Nigerianische Haltung zum Konflikt

Die nigerianische Regierung stellt sich auf den Standpunkt, dass sie die Verträge nicht brechen, sondern alte durch neue, korrekte ersetzen will. Die kontraktierten Mengen bleiben dieselben, nur die Liefertermine würden gestaffelt; sie hat den

Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer wissen lassen, dass sie sich einem Schiedsspruch des Gerichtshofes i.S. Ponta nicht unterwerfen werde. Tatsache ist jedoch, dass Nigeria immer noch dem Uebereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 (sog. New Yorker Uebereinkommen) angehört.

4. Aktuelle Situation und Fragestellung

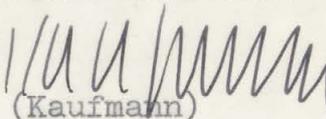
Ponta hat sich an das EJPD "um Rat" betr. Möglichkeiten einer Arrestierung gewandt. In diesem Zusammenhang scheint es dem EJPD unerlässlich, vorerst bei den zuständigen nigerianischen Behörden eine verbindliche Stellungnahme betr. Haltung dieses Landes zum erwähnten New Yorker Uebereinkommen einzuholen. Nachdem aber die nigerianische Regierung offensichtlich überzeugt ist, - wie uns scheint, mit einigem Recht - dass es sich nicht um bona-fide-Verträge handelte, sondern um Versuche, den nigerianischen Staat zu schädigen, scheint uns eine Unterstützung der Fa. Ponta durch schweizerische Behörden, in welcher Form auch immer, heikel. Es könnten sich Rückwirkungen auf die gesamten schweizerischen Interessen in diesem Land ergeben, und dieses Risiko ist die (offensichtlich nicht ganz stubenreine) Firma Ponta kaum Wert.

Die Frage, ob die obenerwähnte Stellungnahme der nigerianischen Behörden durch uns einzuholen ist oder nicht, hängt u.E. von folgendem Kriterium ab: ist diese Stellungnahme der nigerianischen Regierung als ein konstitutives Element für den Prozess der Rechtsfindung zu werten - was heissen würde, dass wir zu diesem Schritt verpflichtet sind -, oder kann Ponta den von ihr angestrebten Gang vor das Pariser Schiedsgericht auch ohne diese Stellungnahme antreten ?

Für Ihre Stellungnahme danken wir Ihnen zum voraus.

POLITISCHE DIREKTION

i.A.


(Kaufmann)

Kopie an: Schweiz. Botschaft Lagos
Handelsabteilung

Beilage: Dossier